



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master- Studiengang Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1560 | Stand: 27. Februar 2025

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1560/2025 | Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim | Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre | Druck: Hausdruckerei der Universität

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 27.02.2025

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), § 6 Abs. 4, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der BerufstätigenhochschulzugangsVO und der HZVO vom 02. Juli 2024 (GBl. Nr. 52), hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biotechnology vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 - a) zu 80 Prozent an deutsche Bewerberinnen und Bewerber
 - b) zu 20 Prozent an ausländische Bewerberinnen und Bewerber und Staatenlose.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Bewerbungsfrist und -form

- (1) Eine Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Für den Masterstudiengang Biotechnology wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft, mindestens einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes aus einem dem Studiengang zugeordneten Fachgebieten und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Biotechnology kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ein mindestens dreijähriges Bachelorstudium mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil mit mindestens 180 ECTS-Credits an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Chemie sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen;
 - b) fachspezifische Kenntnisse in den Bereichen Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie sowie Verfahrenstechnik im Umfang von insgesamt mindestens 75 Punkten nachweisen kann (siehe hierzu auch § 7 Absatz 2b sowie Anlage 2);
 - c) über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2. Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

§ 6 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:
 - a) das Zeugnis und die Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
 - b) Nachweis über die fachspezifischen Kenntnisse in den Bereichen Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie sowie Verfahrenstechnik;
 - c) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse (näheres regelt § 5 Absatz 1)
 - d) ein Erfassungsbogen zur Darstellung des Bildungsweges;
 - e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.
 - f) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen verwandten Studiengang. Verwandte Studiengänge sind: Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Technische Biologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die unter a) bis f) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.
- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (3) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50 Prozent der Nachweise für das UNlcert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNlcert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (4) Im Falle der Absätze 2 und 3 erfolgt eine Zulassung zum Masterstudium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNlcert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien entsprechend Auswahlquoten gemäß § 2 jeweils eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Ranglisten werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 6 Absatz 2),
 - b) fachspezifische Leistungen; es werden Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits je Fachrichtung angerechnet; diese müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik,
 - c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, wie etwa eine
 - abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Chemischen oder Pharmazeutischen oder Biotechnologischen Industrie,
 - fachspezifisches Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten,
 - fachspezifische Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA, Großbritanniens oder Japans,
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 8 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Rangliste wird wie folgt erstellt. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 40 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b),
 - zu 10 Prozent aus relevanten Ausbildungsberufen sowie Praktika und Auslandstätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 c).
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2 erfolgt gemäß Anlage 2.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften vom 15. Februar 2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1491) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26

Stuttgart, den 27.05.2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/den Rektor)

Anlage 1 zu § 5 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für den Masterstudiengang „Biotechnology“ der Fakultät Naturwissenschaften

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
- b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
- c) UNIcert II Zertifikat, Mindestnote „gut“

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

- a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert: Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
- b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten europäischen Hochschule oder in einem der unter a) genannten Ländern. Liegt der Studienabschluss bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vor, gilt § 6 entsprechend; oder
- c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
- d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe „befriedigend“ (8 Punkte)).

(3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut 2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin

- a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
- b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.

Anlage 2 zu § 5 Zugangsvoraussetzungen und § 7 Auswahlverfahren

Die Punktzahl für die Erstellung der Rangliste gemäß § 8 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52		
	1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45		
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 5 Absatz 1 b) und § 7 Absatz 2 b))	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie (25 P.) • Biochemie (25 P.) • Organische Chemie (15 P.) • Molekularbiologie (25 P.) • Mikrobiologie (25 P.) • Verfahrenstechnik (15 P.) <p>Es werden Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits je Fachrichtung angerechnet</p> <p>Maximal können 130 Punkte erreicht werden.</p>							
Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (gemäß § 7 Absatz 2 c))	<p>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben.</p> <p>Maximal können 30 Punkte erreicht werden.</p>							